

## Anlage 1

### **zur Satzung der Stadt Laatzen über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNuS)**

Zur erlaubnisfreien Sondernutzung (gem. § 3 SoNuS) gehören insbesondere:

1. Werbeanlagen, die höher als 4,50 m über der öffentlichen Straße angebracht werden.
2. Anlagen im Straßenkörper, wie z. B. Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen zum Empfang von Postsendungen, Treppenstufen.
3. Alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften auf Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen aufgestellten Fahrradständer soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen.
4. Alle Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen, die durch den Träger der Straßenbaulast errichtet wurden.
5. Die der öffentlichen Grundversorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und Telekommunikation dienenden Anlagen sowie Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung in den üblichen Abmessungen der Ver- und Entsorgungsträger.
6. Alle auf Gehwegen aufgestellten Schilder in unmittelbarer Nähe von Verkaufsstellen und Gaststätten während deren Öffnungszeiten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen.
7. Dekorationen aus Anlass des Weihnachtsfestes, städtischer Veranstaltungen, Volksfesten, Umzügen u. ä., wenn sie nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beanspruchen. Die in Nr. 1 aufgeführte Höhenbegrenzung gilt entsprechend.
8. Alle vorübergehenden - nicht länger als einen Tag dauernden - nicht gewerblichen Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anliegerinnen und Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. Materiallagerung oder die Lagerung von Sperrmüll.

Für die Nutzungen zu Nr. 2., 3., 5., 6. und 7. gilt ergänzend, dass sie nur dann erlaubnisfrei sind, wenn sie nicht mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich oder 0,50 m in einen Gehweg hineinragen und der Gehweg eine Restbreite von mindestens **2 m** aufweist.

Hinweis:

Zu den erlaubnisfreien Sondernutzungen siehe auch § 4 der Satzung